



**N I E D E R S C H R I F T**

**zum öffentlichen Teil**

**der 45. Sitzung des Ortschaftsrates Weixdorf (OSR WX/045/2018)**

**am Montag, 17. September 2018,**

**19:00 Uhr**

**im Rathaus Weixdorf, Sitzungssaal,  
Weixdorfer Rathausplatz 2, 01108 Dresden**

**Öffentlicher Teil der Sitzung:**

**Beginn:** 19:00 Uhr  
**Ende:** 21:30 Uhr

**Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:**

**Beginn:** Uhr  
**Ende:** Uhr

**Anwesend:****Vorsitzender/Ortsvorsteher**

Gottfried Ecke

**Mitglied Liste CDU**

André Bläser  
Lutz Böckeler  
Andreas Fleischer  
Torsten Schäfer  
Andrea Schnabel

**Mitglied Liste DIE LINKE**

Dr. Holger Viergutz

**Mitglied Liste Sportfreunde für Weixdorf**

Andreas Placzek  
Peter Pordzik

**Abwesend:****Mitglied Liste CDU**

Dr. Ingelore Gaitzsch entschuldigt

**Mitglied Liste Sportfreunde für Weixdorf**

Christoph Haufe entschuldigt  
Martina Paulich entschuldigt

## T A G E S O R D N U N G

### Öffentlich

- 1 Bestätigung der Tagesordnung und Niederschrift der letzten Sitzung
- 2 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Beschlusskontrolle
- 3 Vorstellung Entwurf Grünfläche An der Hufe/ Holzgrund **V-WX0055/18  
beschließend**
- 4 Haushaltssatzung 2019/2020 und Wirtschaftspläne 2019 der Eigenbetriebe **V2583/18  
beratend**
- 5 Verwendung der Verfügungsmittel/ Investpauschale **V-WX0054/18  
beschließend**
- 6 Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie) **V2523/18  
beratend**
- 7 Beschluss zu den Sitzungsterminen des Ortschaftsrates 2019
- 8 Informationen des Ortsvorstehers
- 9 Anfragen und Anregungen

**öffentlich****1 Bestätigung der Tagesordnung und Niederschrift der letzten Sitzung**

Der Ortsvorsteher begrüßt alle Anwesenden. Zur Sitzung entschuldigt sind die Ortschaftsräte Frau Dr. Gaitzsch, Frau Paulich und Herr Haufe, die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Einladung und Tagesordnung sind dem Ortschaftsrat fristgerecht zugegangen.

Der Ortsvorsteher Herr Ecke, beantragt, den TOP 6 hinter TOP 3 zu beraten bzw. sobald der geladene Gast, Herr Fischbach vom GB 3, eingetroffen ist. Weitere Anträge und Änderungswünsche werden nicht vorgetragen. Die Tagesordnung wird bestätigt.

Zur Niederschrift der letzten Sitzung hat Frau Paulich schriftlich Einwand eingereicht. Sie bittet ihr Zitat in TOP 3 zu entfernen.

Weitere Anmerkungen werden nicht vorgetragen, die Niederschrift wird mit der Änderung bestätigt.

**2 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Beschlusskontrolle**

Verpachtung der Flurstücke Lausa 944/945 und 901

Der Ortschaftsrat bestätigt mehrheitlich die Verpachtung der Flurstücke.

**3 Vorstellung Entwurf Grünfläche An der Hufe/ Holzgrund****V-WX0055/18  
beschließend**

Zur Vorstellung des Entwurfes der Grünflächengestaltung begrüßt der Ortsvorsteher Herrn Porstmann vom Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft sowie Frau Götze vom Planungsbüro. Nach kurzer Einleitung durch Herrn Porstmann erklärt Frau Götze die Gestaltung der Fläche. Entstehen wird eine Klein-Grünanlage in U-Form, resultierend aus den örtlichen Gegebenheiten. Die Fläche erhält einen Querweg mit einer Sitzgruppe. Eine Bepflanzung als Begrenzung ist mit Bodendeckern und kleineren Bäumen geplant (Wuchshöhe ca. 7 m). In der Mitte wird eine Rasenfläche angelegt. Für die Ausstattung sind zwei Bänke mit Lehne, ein Abfallsammler und als kleines Spielgerät ein Drehlabyrinth vorgesehen.

Der Ortschaftsrat Herr Bläser schlägt die Aufstellung einer Hundetoilette vor.

Auf Nachfrage von Herrn Ecke bestätigt Herr Porstmann, dass der Fußweg außen um die Fläche herum nicht in den Kosten enthalten ist. Die Wiese könnte auch als 2-Mahd-Wiese oder 3-Mahd-Wiese angelegt werden.

Auf Nachfrage bei den anwesenden Anwohnern befürworten diese die Anlage einer Blühwiese.

**Beschluss:**

1. Der Planentwurf wird bestätigt mit Empfehlung der Anlage einer Blühwiese.  
Eine Hundetoilette wird durch die Verwaltungsstelle aufgestellt.  
Die Höhe des Rücklagebordes ist mit dem Straßen- und Tiefbauamt abzustimmen.
2. Die im Haushalteckwertebeschluss V-WX0039/17 gebundenen Mittel i.H. von 30.000 EUR werden an das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zur Realisierung der Maßnahme übertragen.

**Abstimmungsergebnis:**

punktweise Zustimmung

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

**4 Haushaltssatzung 2019/2020 und Wirtschaftspläne 2019 der Eigenbetriebe****V2583/18  
beratend**

Der Oberbürgermeister bringt den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2019/2020 und die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2019 der Eigenbetriebe am 30. August 2018 in den Stadtrat ein.

Der Stadtrat verweist die Unterlagen an die Fachausschüsse zur Beratung.

Am 22. November 2018 sollen die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020 und die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2019 der Eigenbetriebe durch den Stadtrat beschlossen werden.

Zum Tagesordnungspunkt ist trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Vertreter der Stadtkämmerei erschienen. Daher stellt der Verwaltungsstellenleiter, Herr Biastoch, den Ortschaftsräten die Aufschlüsselung des Haushaltsplanentwurfes für die Ortschaft einschließlich der Investitionsvorhaben der Fachämter vor. Diese Präsentation wurde allen Ortschaftsräten als Datei zugestellt und ist Bestandteil des Protokolls.

Die Erträge beinhalten Benutzungsgebühren aus den geplanten Eheschließungen im Rathaus Weixdorf und Erstattungen zum Bundesfreiwilligendienst.

Die Aufwendungen sind im Wesentlichen vorgesehen für Sach- und Dienstleistungen, die Unterhaltung von sonstigem unbeweglichen Infrastrukturvermögen sowie laufende Geschäftsaufwendungen. Weiterhin beinhalten die Aufwendungen die Verfügungsmittel des Ortschaftsrates. Seit dem Inkrafttreten der Eingemeindungsvereinbarung wurden dem Ortschaftsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem Eingemeindungsvertrag mindestens 64 TEUR jährlich zur Verfügung gestellt.

In den Jahren 2019/2020 werden für die Ortschaft sowohl Verfügungsmittel im Ergebnishaushalt in Höhe von jährlich 120 TEUR als auch ein erneuter ortsbezogener Haushaltsansatz für investive Zwecke im Finanzhaushalt in Höhe von 180 TEUR durch die Landeshauptstadt Dresden eingestellt. In Summe ergibt dies einen Richtwert in Höhe von 50 EUR pro Einwohner mit Stand vom 31.12.2017. Die Verfügungsmittel werden unter anderem für die Herstellung des Informationsblattes, Zuwendungen an Vereine und Institutionen, Frühjahrsempfang, Partnerschaftspflege, Seniorenbetreuung und Trauungen im Rathaus Weixdorf eingesetzt.

Zur Planung von Sachanlagevermögen im Finanzhaushalt der Ortschaft wurden angemeldet

2019: 20.000 EUR Erwerb eines Radladers

2020: 5.000 EUR Erwerb von Mobiliar

Die angemeldeten Mittel fanden in der Planung keine Berücksichtigung.

Zur Aufnahme in den Finanzhaushalt der Fachämter wurden folgende Vorhaben der Ortschaft Weixdorf wurden vom Ortschaftsrat im März 2018 beschlossen:

#### **Umweltamt**

- Weiterführung der Planung zum Ausbau des Gewässer II. Ordnung „Schelsbach“ entsprechend Planhochwasservorsorge Dresden (PHD)
- Umverlegung Lausenbach Flurstück L 71 im Kirchgrundstück
- Renaturierung Bränitzbach entsprechend PHD

#### **Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft**

- Erarbeitung eines Straßenbaumkonzeptes im Straßennebennetz

#### **Straßen- und Tiefbauamt**

- Kategorie A: Straßen- Gehwegbau im Zuge der Verlegung vom Regenwasser - Kanalisation der Stadtentwässerung Dresden
- Kategorie B: Planung komplexer Straßenbau Straße Altweixdorf
- Kategorie C: Planung Neubau Gehweg Rähnitzer Mühlweg zwischen P.-Wicke Straße und A. Wagner Straße

#### **Jugendamt**

- Werterhaltung Jugendhaus P.- Roller Straße 14 nach Besitzerwechsel

#### **Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung**

- Sanierung/ Trockenlegung des Gemeindehauses Marsdorf, Marsdorfer Hauptstraße 28
- Ausbau des 2. OG des Rathauses Weixdorf, Weixdorfer Rathausplatz 2

Nach Prüfung der Vorhaben durch die Fachämter sind lediglich Vorhaben des Umweltamtes im Haushaltsplan 2019/2020 berücksichtigt worden:

- Renaturierung Schelsbach in Höhe Lausaer Kirchgasse
- Hochwassersicherer Ausbau und Offenlegung des Bränitzbaches in Marsdorf

Ortsvorsteher Herr Ecke bedankt sich für die Ausführung des Verwaltungsstellenleiters.

Herr Ecke bemängelt, dass im Straßen- und Tiefbauamt keine der vorgeschlagenen Maßnahmen Berücksichtigung fand. Er schlägt die Bildung eines kleinen Arbeitskreises für eine abschließende Beratung vor.

Vertagung

**6 Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)**

**V2523/18  
beratend**

Der Ortsvorsteher begrüßt zur Vorstellung der Vorlage Herrn Fischbach, juristischer Referent Ortsämter/Ortschaften im GB 3, Ordnung und Sicherheit.

Herr Fischbach erläutert den Zweck der Vorlage und die zugehörige Allgemeine Verfahrensvorschrift und Richtlinie zur Abgrenzung der Aufgaben der Ortschaftsräte und Stadtbezirksbeiräte von den Aufgaben des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von den Aufgaben der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters.

A) Ausgangslage für das gesamte Stadtgebiet

Unabhängig von der feingliedrigen Stadtteilstruktur, unterteilt sich die Landeshauptstadt Dresden derzeit in zehn Stadtbezirke und neun Ortschaften:

<u>Stadtbezirke</u>	<u>Ortschaften</u>
Altstadt	Altfranken
Blasewitz	Cossebaude
Cotta	Gompitz
Klotzsche	Langebrück
Leuben	Mobschatz
Loschwitz	Oberwartha
Neustadt	Schönborn
Pieschen	Schönfeld-Weißig
Plauen	Weixdorf
Prohlis	

Während die Ortschaften durch Gebietsänderungen i. S. d. § 65 Abs. 1 SächsGemO in der Regel im Wege der Eingemeindungen entstanden sind, folgt die räumliche Gliederung der Landeshauptstadt in Stadtbezirke aus der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden. Die Aufgaben von Ortschaften und deren lokale Gremien entstammen deshalb den Eingemeindungsverträgen und insbesondere § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Soweit diesen keine weiteren Aufgaben durch den Stadtrat übertragen werden, § 67 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO, wovon der Stadtrat noch nicht Gebrauch gemacht hat.

Im Gegensatz zu Ortschaften, haben Stadtbezirke kaum originäre Aufgaben jenseits der Vorschlags- und Beratungsfunktionen (§ 71 Abs. 2 und 7 SächsGemO). Der Stadtrat beabsichtigt jedoch, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, den Stadtbezirken eigenständige Kompetenzen zu übertragen, § 71 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 bis 5 und 7 SächsGemO. Der Stadtrat wird von dieser Ermächtigung überwiegend Gebrauch machen, da er bereits in seiner Sitzung vom 7. Juni 2018 den Oberbürgermeister beauftragt (V2160/18) hat, im genannten Beschluss näher ausgeführte Haushaltsmittel im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 zu berücksichtigen. Die zur Aufgabenübertragung notwendige Hauptsatzungsänderung wird mit dem Beschluss V2476/18 voraussichtlich am 30. August 2018 erfolgen.

Ausweislich V2160/18 erhalten die Stadtbezirksbeiräte keine Haushaltsmittel, um Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 SächsGemO (Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen) zu erledigen. Dies liegt in der Natur dieser Aufgabe (Festlegung der Reihenfolge etc.)

Unabhängig von der Entscheidungskompetenz der Stadtbezirke, handelt es sich nicht um organisatorisch bewirtschaftende separate Verwaltungsstellen. Die Bewirtschaftung erfolgt nach Maßgabe der vom Oberbürgermeister festgelegten Ausführungsregelungen zur SächsGemO sowie dem kommunalen Haushaltsrecht. Die Befugnis der Mittelbewirtschaftung ist nicht explizit Bestandteil des möglichen Zuständigkeitskataloges des § 67 SächsGemO, indes die Entscheidung hierüber. Zum Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung gehört auch die Beachtung eines ordnungsgemäßen Auftragsverfahrens. Aus Wettbewerbsgründen sind dabei sehr oft die einschlägigen Vergabebestimmungen anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, welches als Vergabestelle tätig ist.

B) Rechtsgrundlage und besondere Verfahrensvorschriften für den Erlass einer Richtlinie für allgemeine Vorgaben und zur Aufgabenabgrenzung

Rechtsgrundlage: Der sächsische Landesgesetzgeber eröffnet der Landeshauptstadt Dresden die Möglichkeit im Hinblick auf die zu übertragene Aufgaben die Angelegenheiten im Einzelnen abzugrenzen und allgemeine Richtlinien zu erlassen, § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO (hinsichtlich Stadtbezirken) sowie § 67 Abs. Satz 2 SächsGemO (hinsichtlich von Ortschaften). Unter allgemeinen Richtlinien sind auch Verwaltungs- und Verfahrensvorgaben zu verstehen. Zuständig hierfür ist der Stadtrat.

Zum Verfahren: Alle Stadtbezirke sind vor einer Entscheidung des Stadtrates in dieser Angelegenheit zu hören, § 71 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO, da die Frage der Aufgabenabgrenzung und der allgemeinen Richtlinie zur Aufgabenerfüllung eine wichtige Angelegenheit im Sinne dieser Vorschrift ist.

Dies gilt wegen § 67 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO auch für alle Ortschaften, jedoch mit der Besonderheit, dass eine Aufgabenabgrenzung nur im Benehmen mit den Ortschaften erfolgen darf, § 67 Abs. 2 2. Halbsatz SächsGemO. Das **Benehmen** ist eine gesetzlich vorgeschriebene Form der Mitwirkung bei einem Rechtsakt. In diesen Fällen darf der Stadtrat die Richtlinie erst dann erlassen, nachdem die Ortschaft Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. **Der Stadtrat ist dabei jedoch rechtlich nicht an die Stellungnahme der Ortschaft gebunden.** Deshalb ist das Benehmen stets vom Einvernehmen abzugrenzen.

Notwendigkeit der Richtlinie: Der Erlass der Richtlinie ist notwendig, um die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden als Einheitsgemeinde (in allen Teilen) sicherzustellen. Erstens muss eine effiziente Verwaltung Zuständigkeitskonflikte zwischen Stadtrat, örtlichen Gremien und Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister nach Möglichkeit vermeiden. Zweitens müssen der Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bei der Art und Weise der Aufgabenerfüllung stets die Gleichbehandlung der Einwohnerschaft sowie die Einhaltung von Recht und Gesetz sicherstellen. Vor allem Ziffer 2 der Richtlinie soll dazu beitragen, dass alle Teile der Stadtverwaltung nach außen nicht nur möglichst einheitlich auftreten, sondern vor allem auch rechtmäßig und effizient handeln.

Herr Fischbach stellt den gesetzlichen Aufgabenkatalog der Ortschaftsräte vor. Danach ist der Ortschaftsrat für Aufgaben und Einrichtungen zuständig, deren Bedeutung über die Ortschaft **nicht** hinausgeht. Eingeschlossen sind Entscheidung über

- 1.1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen
- 1.2. Festlegung bei Straßenbaumaßnahmen
- 1.3. Pflege und Unterhalt von Park- und Grünanlagen
- 1.4. Förderung von Vereinen und Verbänden



- 1.5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen
  - 1.6. die Pflege von Patenschaften und Partnerschaften
  - 1.7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten und
2. Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Ortschaftsräte.

Der Ortsvorsteher dankt für die Vorstellung der Beratungsvorlage, widerspricht dieser aber vehement. Herr Ecke erläutert Aufgaben und Arbeit des Ortschaftsrates seit der freiwilligen Eingemeindung in die Landeshauptstadt Dresden. Er hat kein Verständnis, dass 18 Jahre nach der Eingemeindung nun ganz plötzlich, ohne jeden Versuch das Benehmen mit der Ortschaft herzustellen, hier die in der SächsGemO klar definierten Aufgaben beschnitten werden sollen. Da die finanzielle Ausstattung der Verwaltungsstelle grundsätzlich der Aufgabenzuweisung folgt, sind auch die Folgen für die finanzielle Ausstattung des Ortschaftsrates in Zukunft zu beachten. - Darüber hinaus fehlen alle in der Richtlinie benannten Anlagen. Ohne diese ist eine Zustimmung des Ortschaftsrates aus seiner Sicht unmöglich.

Herr Ecke macht weiterhin deutlich, dass er rechtliche Bedenken hat, dass die Stadtverwaltung praktisch keine Unterscheidung zwischen **Benehmen** und **Anhörung** macht. - Er bittet Herrn Fischbach, dass durch das Rechtsamt prüfen zu lassen und eine schriftliche Stellungnahme nachzureichen. - Herr Fischbach sagt das zu. Er erläutert nochmals, der Stadtrat darf im Benehmen Verfügungen erlassen. Der Stadtrat ist dabei nicht an Stellungnahmen des Ortschaftsrates gebunden. - Der Ortsvorsteher entgegnet, Benehmen definiert er als ernsthaftes Bemühen bei der Vertragsparteien eine Einigung zu erzielen. Dieses sei vorliegend nicht erkennbar. Es gab zu der Richtlinie keine Vorabstimmung, wie ein Konsens erreichbar sei.

Mit der Aufgabenabgrenzungsrichtlinie sollen - laut Herrn Fischbach - klare Regelungen zur Zuständigkeit und Aufgabenverteilung über alle Stadtbezirke und Ortschaften geschaffen werden. Durch den Stadtrat sind die Eingemeindungsverträge seinerzeit beschlossen worden. Eine Aufgabenübertragung nach der Eingemeindung sei nicht erfolgt.

In der Diskussion bringen die Ortschaftsräte mehrheitlich ihr Unverständnis zur Reduzierung ihrer Rechte zum Ausdruck. Die angestrebte Zentralisierung der Stadtverwaltung nimmt dem Ortschaftsrat größtenteils seine Kompetenzen.

Der Ortschaftsrat lehnt daraufhin die Vorlage ab.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragenen Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO von den Aufgaben des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von den Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)

### **Abstimmungsergebnis:**

Ablehnung

Ja 1 Nein 8 Enthaltung 0

**5 Verwendung der Verfügungsmittel/ Investpauschale****V-WX0054/18  
beschließend**

Beschluss zu V-WX0039/17 vom 15.Januar einschließlich Umsetzungsstand

**Verfügungsmittel - Plan 121.200 EUR**

Weixdorfer Nachrichten*	15.000,00 EUR	in Arbeit
Vereinsförderung	20.000,00 EUR	Rest: 6.080 EUR
Unterhaltung Wanderwege*	10.000,00 EUR	in Arbeit
<b>Straßenbäume in der Ortslage</b>	<b>30.000,00 EUR</b>	<b>Umsetzung unmöglich</b>
Graffiti- Projekt*	3.000,00 EUR	in Arbeit
Frühjahresempfang*	3.000,00 EUR	abgeschlossen, Rest: 698,00 EUR
Partnerschaftspflege Brühl*	8.000,00 EUR	Abgeschlossen, Rest: 1.017,16 EUR
Seniorenweihnachtsfeier*	1.500,00 EUR	in Arbeit
Gratulation, Trauungen*	1.500,00 EUR	in Arbeit
<b>Reserve</b>	<b>29.200,00 EUR</b>	siehe Beschlusspunkt 2

Nebenbestimmungen:

Die Bewirtschaftungen der mit \* gekennzeichneten Positionen wird der Verwaltungsstelle übertragen.

Der Ortsvorsteher wird ermächtigt, über Verfügungen/Einzelzuwendungen bis 1.000 EUR selbstständig zu entscheiden; der Ortschaftsrat ist zu unterrichten.

**Investitionspauschale - Plan 181.800 EUR**

Neubau eines Spielplatzes am Nixenweg/ Seifzerteichstraße Nachtrag ( <i>Beschluss WX0027/16</i> )	10.000 EUR	siehe Begründung** siehe Beschlusspunkt 4
Neubau Grünfläche/ Rücklage- und Straßenbord An der Hufe/ Holzgrund	30.000 EUR	Planungsbeginn 08/2018
Ersatzfahrzeug UNIMOG Teilfinanzierung mit LHD und OS LB*	25.000 EUR	abgeschlossen – Lieferung 01/2019
Ersatzbeschaffung Möbel Verwaltungsstelle	2.000 EUR	in Arbeit
Straßendeckensanierung*	50.000 EUR	
a) Altgomlitz 100m Bord+ Fahrbahn		Bauausführung, Kosten: 29.398 EUR Angebot, Kosten 69.000 EUR
b) Zur Bauernbrücke - Fahrbahn erneuern		***siehe Begründung

Gehwegprogramm- Rähnitzer Mühlweg  
Gehweg beidseitig Nr. 21 bis P.-Wicke Straße

25.000 EUR Auftrag erteilt, Kosten: 27.704 EUR

**Reserve**

**39.800 EUR**

siehe Beschlusspunkt 3

Nebenbestimmungen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einzelmaßnahmen vorzubereiten und dem Ortschaftsrat zum Beschluss vorzulegen.

Bezüglich der „\*“ gekennzeichneten Positionen entscheidet gemäß Beschluss des Ortschaftsrates die Verwaltungsstelle.

Über die fett gedruckten Positionen ist zu befinden.

*zu 1. Vereinsförderung*

Der Zuwendungsantrag liegt der Anlage bei.

Hinweis: ein weiterer Antrag des Hundesportvereins liegt der Verwaltungsstelle vor. Der Hundesportverein beabsichtigt einen neuen Zaun um sein Vereinsgelände zu errichten. Die Kosten liegen bei 7.000 EUR bis 8.000 EUR. Der Antrag ist unvollständig und damit noch nicht entscheidungsreif.

*zu 2. Verfügungsmittel*

Die Position „Straßenbäume in der Ortslage“ ist gegenwärtig nicht umsetzbar. Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft wurde durch die Verwaltungsstelle mit der Bitte um Benennung geeigneter Standorte angeschrieben. Das Amt teilte uns mit Schreiben vom 06.02.2018 mit, dass gegenwärtig ein Straßenbaumkonzept für das Straßennetz in Arbeit ist. Zur Zeit sind dem Amt keine realisierbaren Straßenbaumpflanzungen bekannt. Ein abschließendes Gespräch wurde am 04.09.2018 geführt.

Die Verwaltungsstelle schlägt vor, die Restmittel zweckgebunden an das Straßen- und Tiefbauamt zu übertragen und 2019 davon einen weiteren Abschnitt der Gehwegsanierung zu realisieren. Der Abschnitt Königsbrücker Landstraße zwischen Am Zollhaus und Alte Moritzburger Straße bildet dann den Lückenschluss der Gehwegsanierung auf dieser Seite der Königsbrücker Landstraße.

*zu 3. Investpauschale*

\*\*für das Vorhaben Neubau Spielplatz Am Seifzerbach stehen 45.000 Euro zur Verfügung. Die Spielgeräte sind mit Festpreis ausgeschrieben worden und werden genau 20.000 Euro kosten. Die Landschaftsbauarbeiten wurden mit freihändiger Vergabe ausgeschrieben. Der günstigste Bieter liegt bei 31.127,73 Euro. Zusätzlich musste eine Schadstoffanalyse für 333,20 Euro durchgeführt werden.

45.000,00
- 20.000,00
- 31.127,73
<u>- 333,20</u>
= - 6.460,99

Es ergibt sich ein Fehlbetrag von 6.460,99 Euro, um die Leistungen überhaupt vergeben zu können. Vor Ausschreibungsbeginn hatte das ASA die Maltafel und das Sonnensegel aus der Ausschreibung herausgenommen, um die Kostenüberschreitung und damit die Verzögerung der Vergabe zu vermeiden. Auch wenn es nicht gelang und ohnehin mehr Geld benötigt wird, wäre

die nachträgliche Beauftragung der Tafel und des Sonnensegels, beides für ca. 1.500 Euro wünschenswert. Damit ergibt sich eine nachträglich erforderliche Summe von ca. 10.000 Euro. Die Kostensteigerung während der Ausschreibung war schwer einschätzbar. Das gleiche Planungsbüro hatte Ende letzten Jahres den Spielplatz Altonaer Straße (Dresden-Friedrichstadt) geplant und ausgeschrieben, bei dem wir unter der Kostenschätzung mit der Vergabesumme lagen. Für die Ausschreibung Am Seifzerbach wurden die Kosten der allgemeinen Baukostensteigerung entsprechend bereits höher angesetzt, trotzdem konnte das ASA kein Angebot im abgesteckten Rahmen erzielen, liegen aber mit den erreichten Werten noch unter anderen Ausschreibungen, die 100% oder mehr über den Schätzungen lagen und aufgehoben werden mussten.

\*\*\* Die Position „Straßendeckensanierung b) Zur Bauernbrücke- Fahrbahnsanierung“ ist mit den eingestellten Mitteln nicht realisierbar.

Handlungsbedarf ist auf der Marsdorfer Hauptstraße zwischen dem Abzweig Alte Moritzburger Straße und Hornsberg. Hier wurde vor 15 bis 26 Jahren in 3 Bauabschnitten Asphalt eingebaut, der nunmehr unterschiedliche Schadenbilder aufweist. Teilweise muss die Tragschicht erneuert werden, teilweise senken sich die Randbereiche, teilweise muss nur die Mittelfuge erneuert werden. Das Angebot der Rahmenvertragsfirma beträgt 69.000 EUR.

Die Verwaltungsstelle schlägt vor, die Restmittel zweckgebunden für diese Fahrbahnsanierung zu verwenden. Mit der Baumaßnahme kann sofort begonnen werden.

### **Beschluss:**

1. Der Ortschaftsrat beschließt, der Rassekaninchenzuchtverein Weixdorf und Umgebung erhält lt. Antrag vom 01.08.2018 für Pokale zur Ausstellung einen Festbetrag i.H.v. 100,00 EUR aus den Verfügungsmitteln des Ortschaftsrates (Haushalteckwert Vereinsförderung).
2. Der Restbetrag der Verfügungsmittel wird nach Zahlungsanweisung aller bereits beschlossener Maßnahmen auf das TI 41513- Gehwegprogramm- an das Straßen- und Tiefbauamt zweckgebunden zur Realisierung des Gehweges Königsbrücker Landstraße zwischen Am Zollhaus und Alte Moritzburger Straße übertragen.
3. Der Restbetrag der Investpauschale in Höhe von 39.800 EUR wird zur Sanierung der Marsdorfer Hauptstraße im Abschnitt Abzweig Alte Moritzburger Straße bis Hornsberg auf das TI 42313- Straße- an das Straßen- und Tiefbauamt übertragen.
4. Der Ortschaftsrat beschließt die zusätzliche Freigabe von 10.000 EUR als Nachtrag zum Neubau eines Spielplatzes am Nixenweg/ Am Seifzerbach. Die nachträgliche Beauftragung der Maltafel und des Sonnensegels ist davon zu veranlassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

## **7 Beschluss zu den Sitzungsterminen des Ortschaftsrates 2019**

Der Entwurf zum Sitzungsplan 2019 wird von Herrn Ecke vorgestellt und Änderungswünsche abgefragt. Der geplante Termin 11.11.2019 wird auf den 12.11.2019 verschoben.

Sitzungstermine des Ortschaftsrates Weixdorf 2019:

Jan.	Montag, der 14.01.19
Feb.	Montag, der 11.02.19
März	Montag, der 18.03.19
April	Montag, der 15.04.19
Mai	Montag, der 20.05.19
Juni	Montag, der 17.06.19
Juli	---
Aug.	Montag, der 19.08.19
Sept.	Montag, der 16.09.19
Okt.	Montag, der 14.10.19
Nov.	Dienstag, der 12.11.19
Dez.	Montag, der 16.12.19

Der Sitzungsplan wird einstimmig bestätigt.

## **8 Informationen des Ortsvorstehers**

Der Ortsvorsteher informiert über zwei Anliegen des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft. Das Amt sucht Standorte für die Errichtung von Lagerfeuerstätten / Grillplätzen im ganzen Stadtgebiet und bittet, dass grundsätzliche Interesse vor Ort zu prüfen und Vorschläge bis 16.10.2018 zu unterbreiten.

Dem Amt obliegt die Bewirtschaftung der Teichkette ( Mühlteich und Mittelteich) nach dem Fischereigesetz. Das ASA fragt beim Ortschaftsrat an, unter welchen Bedingungen eine Verpachtung möglich wäre? – Hierzu werden noch nähere Vorschläge unterbreitet.

## **9 Anfragen und Anregungen**

Ortschaftsrat Herr Fleischer verweist auf den schlechten Zustand zweier Grundstücke an der Königsbrücker Landstraße und möchte wissen, welchen Handlungsspielraum die Landeshauptstadt hat.

Herr Biastoch sagt zu, die Anfrage dem Bauaufsichtsamt zu übermitteln.

Herr Fleischer erkundigt sich weiter nach dem Brückenbau Lausaer Kichgasse.

Herr Biastoch antwortet, der konkrete Termin für die Baumaßnahme steht noch nicht fest, ist aber 2019 geplant.

Ortschaftsrat Herr Placzek erkundigt sich nach dem Stand der Umverlegung des Lausenbaches. Herr Biastoch antwortet, das Vorhaben ist abgestimmt.

Ortschaftsrat Herr Schäfer hinterfragt die Schulplatzsituation 2019 an der Oberschule Weixdorf und möchte eine Anfrage an das Schulverwaltungsamt richten. Der Ortsvorsteher schlägt vor, sich dazu mit Frau Silvana Wendt als Elternvertreter in Verbindung zu setzen. Bei der Leiterin der Oberschule sollen die aktuellen Vergabekriterien für die Schulplätze eingeholt werden.

Ortschaftsrat Herr Dr. Viergutz erinnert an den von ihm eingebrachten Vorschlag zur „Innovationsgemeinde Weixdorf“. Da Herr Placzek die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe abgesagt hat, möchte Dr. Viergutz Frau Paulich für die Mitarbeit gewinnen.

Gottfried Ecke  
Vorsitzender

Birgit Schmitz  
Schriftführer

Ortschaftsratsmitglied

Ortschaftsratsmitglied